

# Kindergarten- und Krabbelstubenordnung St. Lorenz

geltend ab dem Arbeitsjahr 2023/24



## Inhalt

1. Betrieb eines Kindergartens/Krabbelstube .....	1
2. Arbeitsjahr und Ferien .....	1
3. Öffnungszeiten.....	2
4. Aufnahme in den Kindergarten / die Krabbelstube.....	2
5. Beitragsfreiheit.....	2
6. Kindergartenpflicht.....	3
7. Abmeldung.....	3
8. Widerruf der Aufnahme:.....	3
9. Zusammenarbeit mit den Eltern .....	3
10. Pflichten der Eltern .....	4
11. Pflichten des Rechtsträgers.....	4

## 1. Betrieb eines Kindergartens/Krabbelstube

Die Gemeinde St. Lorenz betreibt einen Kindergarten mit Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39 /2007 mit dem Sitz in Am Höribach 1 (Kindergarten) und Am Höribach 3 (Krabbelstube).

## 2. Arbeitsjahr und Ferien

2.1 Das Arbeitsjahr des Kindergartens/Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Am ersten Montag im September ist ein Organisations- und Vorbereitungstag für das Personal; am letzten Freitag im Juli findet die pädagogische Konferenz statt (kein Kinderdienst).

2.2. An gesetzlichen Feiertagen, in den Weihnachtsferien, den letzten drei Wochen vor Beginn des Betreuungsjahres (1. Montag im September) sowie zu Allerseelen hat der Kindergarten geschlossen, ebenso an Zwickeltagen.

2.3. In den Semesterferien sowie den ersten drei Wochen nach Schulschluss im Juli wird eine Journalgruppe angeboten; es findet kein Bustransport statt.

2.4. In den Osterferien wird in Kooperation mit den Einrichtungen der Nachbargemeinden Tiefgraben und Innerschwand am Mondsee ein gemeinsamer Betrieb an drei Tagen (Montag – Mittwoch) angeboten; an diesen Tagen findet kein Bustransport statt.

2.5. In der vierten und fünften Woche der Schul-Sommerferien wird in Kooperation mit den Einrichtungen der Nachbargemeinden Tiefgraben und Innerschwand am Mondsee ein gemeinsamer Betrieb angeboten; an diesen Tagen findet kein Bustransport statt.

2.6. Eine Anmeldung für Journal- bzw. Kooperationsgruppen ist nur möglich, wenn der/die Erziehungsberechtigte(n) berufstätig sind; zur Bestätigung können vom Rechtsträger entsprechende Nachweise eingefordert werden.

2.7. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

2.8. Am Faschingsdienstag ist der Kindergarten/die Krabbelstube am Nachmittag geschlossen.

### 3. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit des Kindergartens/der Krabbelstube wird

**von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 17.00 Uhr und  
Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr festgesetzt.**

Sie werden mit Mittagsbetrieb geführt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten/die Krabbelstube geschlossen.

Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

### 4. Aufnahme in den Kindergarten / die Krabbelstube

4.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2007 idgF für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

4.2. Die Krabbelstube ist für Kinder von 1 bis 3 Jahren, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. Es besteht die Möglichkeit das Kindergartenjahr in der Krabbelstube zu beenden.

4.3. Bei Bedarf wird im Kindergarten eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.

4.4. Für die Aufnahme in den Kindergarten/die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich an den Anmeldetagen bei der Kindergarten-/Krabbelstubenleitung zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel
- Impfbescheinigung

4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

4.6. Die Gemeinde St. Lorenz entscheidet bis zum 30. April über die Aufnahme in den Kindergarten/die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

4.7. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

4.9. Aufgenommene Kinder dürfen, auch wenn ein gemeindeeigenes Kind den Platz benötigt, im Kindergarten/in der Krabbelstube bleiben.

Der Übertritt von der Krabbelstube in den Kindergarten erfolgt dreimal im Jahr: nach Weihnachten, nach Ostern, nach den Sommerferien, der Übertritt liegt im Ermessen der Leiterin und der Krabbelstubenpädagogin.

### 5. Beitragsfreiheit

Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde St. Lorenz einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung (zb. Äpfel, Jause,...)
- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- allfällige Beträge für Fotos oder dergleichen

Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

## 6. Kindergartenpflicht

6.1. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt, verpflichtend.

6.2. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.

6.3. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden (Vormittag) regelmäßig besuchen.

6.4. Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (z. B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

- durch eine schriftliche Entschuldigung
- oder durch telefonische Verständigung
- oder ein ärztliches Attest zu belegen

6.5. Gerechtfertigtes Fernbleiben, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal fünf Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.

6.6. Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

6.7. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde St. Lorenz und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

## 7. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens/der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen.

## 8. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

## 9. Zusammenarbeit mit den Eltern

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

9.2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Kindergartenleitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

## 10. Pflichten der Eltern

10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

10.2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden und die Kinder pünktlich abgeholt werden.

10.3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt. Ganztagskinder sollten nachmittags nicht vor 14.00 abgeholt werden. Krabbelstube: Die Kinder sollen spätestens bis 9:00 Uhr anwesend und frühestens 11:00 Uhr abgeholt werden. Die Kinder dürfen eine Anwesenheit von 6 h ohne Mittagsruhe und 8 h mit Mittagsruhe nicht überschreiten.

10.4. Eltern haben die Kindergartenleitung/die Krabbelstubenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens/der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Dies gilt auch für Läuse!

Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

10.5. Es können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

10.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern den Kindergarten zu benachrichtigen.

10.7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z. B. Spaziergänge und Ausflüge.

10. 8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

## 11. Pflichten des Rechtsträgers

11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

11.3. Die Eltern sind einverstanden, dass einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

## Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Die KG-Ordnung wurde am 21.9.2023 im Gemeinderat beschlossen.

### **Einverständniserklärung**

Die Eltern des Kindes .....

geb. am .....

sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- im letzten Kindergartenjahr einmalig eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;
- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.



21.9.2023.....  
Datum

.....  
Für den Rechtsträger

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte